

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesa  
Verlag: Riesa

Amtsblatt

Verlag: Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 100.

Dienstag, 2. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubende und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Beilagen werden durch die Post eingesendet und sind an der Post zu bezahlen. Kostentragung und Verlagsort: Riesa. Verantwortlich für Redaktion: Riesa. Verantwortlich für Anzeigentell: Riesa. Druck- und Verlagsort: Riesa. Druckerei: Riesa. Verantwortlich für Vertrieb: Riesa. Verantwortlich für Anzeigentell: Riesa. Druck- und Verlagsort: Riesa. Druckerei: Riesa. Verantwortlich für Vertrieb: Riesa. Verantwortlich für Anzeigentell: Riesa.

Auf Grund von § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Reichsbesamtmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 228) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers bestimmt:  
Die Kommunalerwerbende haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflichtenden naturbelassenen Feldarbeiten (einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsfangenen) bis zu 3 Pfund für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.  
Dresden, am 29. April 1916. 485 a II B IV  
Ministerium des Innern. 2120

### Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 - Reichs-Gesetzbl. S. 308 ff. - und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli vorigen Jahres - Nr. 181 der Sächsischen Staatszeitung - wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Die auf den Kopf der Bevölkerung in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletseife und Haarseife) sowie fünf-hundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fett-haltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Seifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberreichen der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundert-zwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

Die Abgabe darf von dem Verkäufer nur gegen Vorlegung der Protokollkarte erfolgen. Der Verkäufer hat die erfolgte Abgabe auf der Rückseite der Protokollkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) in folgender Weise zu vermerken:

... gr Feinseife Mal usw., oder  
... gr gewöhnliche Seife Mal.  
Ist auf der Rückseite der Protokollkarte kein Raum für weitere Vermerke mehr vorhanden, so hat die von den einzelnen Gemeinden hierfür als zulässige bezeichnete Stelle auf Antrag eine neue Ausweisarte auszustellen und dabei die alte Karte einzulegen.  
Ist bei der Ausstellung einer neuen Karte für den laufenden Monat bereits Seife auf die alte Karte entnommen worden, so ist diese entnommene Menge, um einen Mehrbezug von Seife zu verhindern, von der die neue Karte ausfertigenden Stelle auf der neuen Karte vorzutragen.

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Bahntechniker, Schammen und Krankenpfleger können auf Antrag einen Ausweis erhalten, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund von Punkt 1 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der in Punkt 1 vorgesehene Menge abgegeben werden darf.

Der Antrag ist an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Behörde (Amtshauptmannschaft bzw. Stadtrat Großenhain und Riesa) zu richten.  
Die Abgabe darf von dem Verkäufer nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen. Sie ist in der in Punkt 2 vorgeschriebenen Weise auf dem Ausweis zu vermerken.

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Bahntechniker, Schammen und Krankenpfleger ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fett-haltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Haarseife erfolgt nach näherer Befehlung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Bundungen.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fett-haltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

### Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Mai 1916.  
\* Herrn Schuldirektor Dankwartz ist von Seiner Majestät dem König das Kriegsverdienstkreuz verliehen worden. Die Auszeichnung wurde ihm heute morgen durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider im Beisein des Herrn Königl. Bezirkschulinspektors und des Lehrerkollegiums in der Carolinenschule überreicht.  
- Das 50-jährige Militärdienstjubiläum be-ging am gestrigen 1. Mai, wie das „Or. Tgl.“ berichtet, der Kommandeur der Garnison und des Landwehrbezirks Großenhain, Herr Oberst v. D. Graf Arthur von Solten-dorff. Seit bald zwei Jahren steht Herr Oberst Graf v. Solten-dorff an der Spitze des Landwehrbezirks Großen-hain. In seltener geistiger Frische steht er den anstreben-den und verantwortungsvollen Geschäften eines Bezirks-kommandeurs vor, die sich in Kriegsjahren mehr als verdoppelt haben und große Umsicht und Tatkraft erfordern. Durch seine strenge Gerechtigkeit, seinen Dienst-eifer und seine Pfllicht-treue ist er den Untergebenen ein leuchtendes Vorbild. Dabei ist er allen, die mit ihm in Verbindung kommen, ein wahrer, aber wohlwollender Vorgesetzter. Möge die geistige Frische und körperliche Gesundheit Herrn Oberst Graf v. Solten-dorff noch lange Jahre erhalten

bleiben zum Wohle und Segen unseres Bezirks und des gesamten Vaterlandes!  
- Mit Bezug auf das am 10. Mai stattfindende Kammermusikonzert - siehe heutiges Inserat - wird uns geschrieben: Der Ausdruck „Kammermusik“ weist in jene Zeit, in der sich nach Bevollständigung der Streich-instrumente im Gegensatz zu Theater- und Orchester-musik eine besondere Musikgattung entwickelte, deren Pflege man sich vorzugsweise in den Gemächern - „in camera“ der Fürstentümer angelegen sein ließ. Seit dieser Zeit gibt es Kammermusikler und Kammeränger. Gegenüber voller Orchester-musik versteht man unter ihr Werke für nur einige Instrumente: Sonaten, Trios, Quartette usw. Stilistisch hebt sich Kammermusik von jeder anderen Gattung ganz bedeutend infolge ab, als sie eine viel kunstvollere Ausführung und Durchfüh-rung musikalischer Gedanken verlangt und an die Ausführenden große Ansprüche an Technik und wahrhaftiger, reifer Kunstfertigkeit stellt.  
- General der Artillerie v. Riech-bach be-ging, wie schon gemeldet, gehen den Tag, an dem er vor 50 Jahren in die Königl. sächsische Armee eintrat ist. Anlässlich dieser Feier hatten Seine Majestät der König befohlen, daß seine Königl. Hoheit der Kronprinz dem Jubilar die allerhöchsten Glückwünsche persönlich überbrachte. Im An-schluß hieran hat der General a la suite Seiner Majestät des Königs und Militär-Bevollmächtigter Generalleutnant

Freiherr Wendt v. Wisdorf, folgendes Königl. Hand-schreiben überreicht: „Es gereicht Mir zu aufrichtiger Freude, Ihnen, Mein lieber General v. Riechbach, zu der Feier des 50-jährigen Militärdienstjubiläums Meine Glück-wünsche, die Ihnen gleichzeitig Mein Sohn, der Kap-lanz, persönlich in Meinem Namen auszusprechen wird, senden zu können. Ich nehme warmen Anteil an Ihrem Ehren-tage, den Sie heute in voller Rüstigkeit mitten in Feindes-land und unter dem Donner der feindlichen Geschütze begehen. Dankbaren Herzens erinnere Ich Mich Ihrer in drei Feld-zügen und in langer Friedenszeit geleisteten vorzüglichen Dienste. Ich gedenke dabei besonders Ihrer erfolgreichen Tätigkeit im Frieden als kommandierender General des 19. Armeekorps und in dem jetzigen größten Kriege aller Zeiten als solcher des ... Reservekorps; in der ruhm-reichen Geschichte dieses Korps wird der Name Riechbach stets an erster Stelle genannt werden. Um die Anerkennung Ihrer Meinem Hause, dem Vaterlande und der Ar-mee geleisteten treuen Dienste erneut äußeren Ausdruck zu verleihen, ernenne Ich Sie am heutigen Tage unter Befassung in dem Verhältnis a la suite Meines 3. Feld-artillerie-Regiments Nr. 32 zu Meinem Generaladjutanten. Ich verbinde damit den Wunsch, daß es Ihnen beschieden sein möchte, sich Ihrer Erfolge noch in einem langen und segneten Leben zu erfreuen. Ihr Ihnen wohlgenegter König, ges. Friedrich August.“ Darauf fand Ueberreichung

Wäschereien, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, können auf Antrag eine Aus-weisarte ausgestellt erhalten, gegen deren Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Be-triebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf.  
Der Antrag auf Ausstellung einer solchen Ausweisarte ist an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Behörde (Amtshauptmannschaft bzw. Stadtrat Großenhain und Riesa) zu richten.  
Die Abgabe darf von dem Verkäufer nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen. Sie ist in der in Punkt 2 vorgeschriebenen Weise auf dem Ausweis zu vermerken. Den Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Be-zuge von Waschmitteln verboten.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Seereisverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere An-ordnungen über die Versorgung.  
Zu-widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 9 der eingangs-gezeichneten Bekanntmachung des Reichskanzlers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Großenhain und Riesa, am 1. Mai 1916.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft  
und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

**Städtischer Fleischkonserven-Verkauf**  
findet diese Woche  
Mittwoch und Donnerstag  
von 8 bis 12 Uhr vormittags statt.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Mai 1916. 70b.

**Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.**  
Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer) wird  
Donnerstag, den 4. Mai 1916  
im städtischen Schlachthof fortgesetzt.  
Abgefertigt werden die Inhaber der Buttervorkaufskarten A (die oben vor dem Buch-staben A angegebene Nr. ist maßgebend) Nr. 1 bis ca. 1000, soweit der Vorrat reicht.  
Die Abfertigung erfolgt für die Karteninhaber  
Nr. 1-150 von 9-10 Uhr vorm.  
151-300 10-11  
301-450 11-12  
451-600 12-1 nachm.  
601-750 1-2  
751-900 2-3  
901-1000 3-4  
Der Preis beträgt 1 M. 85 Pf. für 1 Pfund Fleisch, 1 M. 70 Pf. für 1 Pfund Speck und Schmeer. Wurkt wird diesmal nicht vergestellt.  
Es werden abgegeben an eine Familie  
bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund,  
bis zu 4 Personen nicht mehr als 1 1/2 Pfund,  
von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund  
Fleisch, Speck oder Schmeer zusammen. Speck und Schmeer werden an keinen Haushalt mehr als 300 gr abgegeben.  
Die auf der Butterkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend. Die Buttervorkaufskarte ist bei der Fleischentnahme vorzulegen. Fleischmarken für die zu entnehmenden Fleischmengen sind abzugeben.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Mai 1916. Nr.

**Speck- und Fleischkonserven-Verkauf in Gröba.**  
Mittwoch, den 3. Mai 1916 kommt im Grundstück Weststraße 14 zum Verkauf: gefälschter Speck zum Preise von 3 M. für ein Pfund, Rindfleischkonserven in eigenen Sait zum Preise von 2,20 M. und Corned-Beef (Büffelfleisch in Büchsen) zum Preise von 2,00 M. für eine Büchse. Der Verkauf erfolgt nur gegen Abgabe der entsprechenden Menge Fleischmarken, und zwar sind für eine Büchse Rindfleisch 240 g und für eine Büchse Corned-Beef 220 g Marken abzugeben. Die Abfertigung erfolgt nach Wahgabe der an-gegebenen Marken in folgender Reihenfolge: Nr. 1-85 von 8-9, Nr. 86-170 von 9-10, Nr. 171-255 von 10-11, Nr. 256-340 von 11-12, Nr. 341-425 von 12-1, Nr. 426-510 von 3-4, Nr. 511-595 von 4-5, Nr. 596-680 von 5-6, Nr. 681-750 von 6-7 Uhr.  
Protokollkarten sind vorzulegen.  
Gröba (Elbe), am 2. Mai 1916. Der Gemeindevorstand.